

allein 2573 kg = 22259 Fr. ausmachte. Der Export bezifferte sich dagegen nur auf 552 (181) kg gleich 31604 (16603) Fr., 145 kg = 9074 kg gingen davon nach Italien.

Taschenuhrgläser führte die Schweiz im Juli 1928 6749 kg = 64100 Fr. gegen 1927 kg = 28165 Fr. im Juli

1927 ein und führte 1316 kg = 25378 Fr. gegen 647 kg gleich 19029 Fr. aus. Einführer waren Deutschland mit 6126 kg = 61141 Fr. und Frankreich mit 353 kg = 2959 Fr. Hauptabnehmer waren Spanien mit 360 kg = 5540 Fr. und Chile mit 240 kg = 3865 Fr. (I/556)

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Die Wertzuwachssteuer und ihre Bedeutung beim Kauf oder Verkauf eines Grundstückes.

So mancher Hauseigentümer verdankt seinen heutigen Hausbesitz der Inflation. Vielleicht mit wenigen hundert Goldmark hat er vor 5 oder 6 Jahren das Grundstück, welches jetzt den 20- bis 50fachen Wert des Erwerbspreises haben mag, erworben. Will der glückliche Eigentümer diesen Gewinn realisieren, so muß er sich in der Regel einen erheblichen Steuerabzug gefallen lassen. Nicht selten trifft den unorientierten Verkäufer die Aufforderung zur Abgabe einer Wertzuwachssteuererklärung ganz unvorbereitet, noch mehr die Aufforderung mit der Zustellung der Veranlagung, die in die Tausende gehende Steuer innerhalb einer oder weniger Wochen an die kommunale Steuerkasse zu entrichten. Aber auch der neue Käufer eines der Wertzuwachssteuer unterliegenden Grundstückes kann Überraschungen erleben, wenn er z. B. von einem Ausländer kauft oder es mit einem nach Abschluß des Veräußerungsgeschäftes zahlungsunfähig gewordenen, vielleicht auch böswillig handelndem Veräußerer zu tun hat. Deshalb ist große Vorsicht bei solchen Abschlüssen geboten durch vorherige eingehende Information. Die Zahl der Uhrmacher, die in der Inflationszeit Grundstücke — namentlich in kleineren Orten — erworben haben, ist nicht gering. Meist sind es dann Häuser, in denen das Geschäftslokal sich befindet.

Nach dem Finanzausgleichsgesetz sollen die Gemeinden beim Übergang von Grundstücken eine Wertzuwachssteuer erheben, wenn der Verkäufer das Eigentum an dem Grundstück in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben hat. Mit der Steuer soll ein erheblicher Teil des Inflationsgewinnes der öffentlichen Hand zugeführt werden. Wenn auch das Jahr 1924 bereits stabile Währung hatte, so stand es doch noch sehr unter dem Einfluß der Inflation; die Grundstücke waren zwar bedeutend teurer als während der Inflation, jedoch im Preis wegen der Knappheit des Geldes noch außerordentlich gedrückt. Eine direkte Verpflichtung zur Erhebung der Steuer wird durch das Finanzausgleichsgesetz den Gemeinden nicht auferlegt. Für Preußen bestimmte jedoch das Ausführungsgesetz ausdrücklich, daß die Gemeinden die Wertzuwachssteuer zu erheben haben. Ähnlich sind andere Länder vorgegangen.

Die Wertzuwachssteuer ist eine kommunale Steuer. Sie hat mit der Vermögenszuwachssteuer, einer Reichsteuer, die bis zum 31. Dezember 1928 außer Hebung gesetzt ist, nichts zu tun. Ebenso nichts mehr mit der Grunderwerbsteuer, bei welcher der Reichsteuersatz 3⁰/₁₀₀, die kommunalen Zuschläge bis höchstens 2⁰/₁₀₀ betragen.

Für die Erhebung der Wertzuwachssteuer haben die Gemeinden allgemein besondere Steuerverordnungen erlassen; dabei besteht die Möglichkeit, auch Veräußerungen, bei denen der Erwerb vor dem 1. Januar 1919 liegt, steuerlich zu erfassen. Bei der Bemessung der Steuer soll die Besitzdauer in angemessener Weise Berücksichtigung finden. Um den Grundstücksumsatz nicht unnötig zu erschweren, soll über den Steuerhöchstsatz von 30⁰/₁₀₀ nicht hinausgegangen werden. Dies ist in Preußen Mußvorschrift, in einzelnen Staaten nur Sollvorschrift.

Die Wertzuwachssteuer wird nicht erhoben beim Erwerb von Todes wegen, sowie beim Erwerb auf Grund einer Schenkung, in letzterem Falle jedoch nur dann, sofern die Form der Schenkung nicht lediglich gewählt ist, um die Zuwachssteuer zu sparen. Befreit von dieser Steuer sind ferner Erwerbe der Abkömmlinge von Eltern und Großeltern, ebenso der Erwerb der Eltern von den Kindern, den Eltern stehen gleich die Stief- oder Schwiegereltern.

Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis. Dem Erwerbspreis sind hinzuzurechnen die nachweislich aufgewandten Erwerbskosten einschließlich einer etwa gezahlten Vermittlungsgebühr. An Stelle solcher Erwerbskosten wird meist auf Antrag des Verkäufers ein Betrag von 6⁰/₁₀₀ des Erwerbspreises als Erwerbskosten angenommen. Weiter werden die nachgewiesenen Ausgaben für Umbauten und sonstige Verbesserungen dem Erwerbspreis zugerechnet. Dem Verkaufspreis wird ein nach den Vorschriften der betreffenden Ordnung zu berechnender Steuerbetrag, falls der Erwerber des Grundstückes die Zahlung der Zuwachssteuer übernommen hat, hinzugerechnet. Wegen der beträchtlichen Höhe der Steuer wird sich der Käufer die Übernahme solcher Verpflichtung sehr zu überlegen haben. Ebenso wie bei Ermittlung des Erwerbspreises die Kosten hinzugerechnet werden, sind die dem Veräußerer nachweislich zur Last fallenden Verkaufskosten vom Veräußerungspreis in Abzug zu bringen. Aufwertungshypothesen sollen bei der Vergleichung der Preise außer Betracht bleiben.

Die Zahlung der Steuer liegt dem Verkäufer ob. Kann die Steuer von diesem nicht beigetrieben werden, so haftet der Erwerber. Auch die Möglichkeit dieser Inanspruchnahme hat der Käufer in Erwägung zu ziehen.

Die Steuersätze sind in vielen Gemeinden sehr verschieden gestaffelt, während andere, z. B. Berlin, Hannover, Dresden, Halle, Frankfurt a. M., die Steuer nur in einer Höhe, nämlich 30⁰/₁₀₀, erheben. Manche Gemeinden staffeln nach der Höhe des Zuwachses, andere nach der Besitzdauer oder unter Berücksichtigung beider Momente. Als Steuermindestbetrag werden nicht selten 10 – 20⁰/₁₀₀ angenommen; vereinzelt wird der gewöhnliche Höchstbetrag von 30⁰/₁₀₀ unter gewissen Voraussetzungen überschritten, z. B. in Mannheim, Chemnitz, Karlsruhe.

Erschwert schon — mehr zwar bisher als jetzt — die Unsicherheit über die Aufwertung der auf den Grundstücken lastenden Hypotheken und die eventuell in Betracht kommende höhere Aufwertung der persönlichen Forderung, sowie der Rang der Hypotheken einen gesunden Grundstücksumsatz, so wird der Grundstückshandel durch die Zuwachssteuer als Verkehrsteuer weiter recht gehemmt. Die Steuer ist aber eine keineswegs ungerechte Steuer, im Gegenteil darf man sie im Interesse einer möglichststen Verteilung der Lasten des dringenden Steuerbedarfs als eine recht zweckmäßige und der Billigkeit entsprechende bezeichnen, weil diese Steuer nur den trifft, dem wirklich ein leicht erzielter Gewinn in den Schoß gefallen ist. Es gibt viele Steuerarten,